



25.04.2024

Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 483

Errichtung neuer und Umwandlung bestehender Ausgleichskassen «Flugjahr»

Gemäss Artikel 99 AHVV können Verbände alle fünf Jahre (ab 1951) neue Verbandsausgleichskassen errichten oder an der Verwaltung einer bereits bestehenden Ausgleichskasse als weiterer Gründerverband mitwirken. Das heisst, dass Anschlüsse neuer Gründerverbände nur in den sogenannten «Flugjahren» möglich sind. Der nächste mögliche Zeitpunkt ist der **01. Januar 2026**. Aufgrund vermehrter Anfragen informieren wir hiermit über die Vorgaben und Termine, die dabei einzuhalten sind.

- Anmeldung Anschluss neuer Gründerverband beim BSV bis zum **01. Juni 2025** (analog AHV- Mitteilung Nr. 250 vom 8. Juni 2009 <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6720/download>).

Notwendige Unterlagen, die dem BSV einzureichen sind:

- **Öffentlich beurkundete Beschlüsse**, dass sowohl die bestehenden Gründerverbände als auch der neue Verband dem Anschluss je mit mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen zugestimmt haben. Ein von allen Gründerverbänden rechtsgültig unterzeichnetes Kassenreglement, das die neue Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen auf die grössere Anzahl Gründerverbände regelt. Insbesondere der Schlüssel für die Beteiligung am Kassenvorstand und die Regelung zur Haftung sowie die Aufteilung der Finanzierung der Sicherheitsleistung müssen daraus hervorgehen.
- Verbandsausgleichskassen, deren Vorstand sich neben Vertretern aus den Gründerverbänden auch aus Vertretern von Arbeitnehmerorganisationen zusammensetzt, müssen zusammen mit dem **neuen Kassenreglement** auch den Nachweis einreichen, dass die **Voraussetzungen für die Beteiligung der Arbeitnehmerorganisationen** gemäss Art. 58 Abs. 2 AHVG und Art. 105 AHVV noch erfüllt sind.

Termine und Fristen:

- Die Unterlagen zur Genehmigung des Anschlusses von neuen Gründerverbänden sind dem BSV bis zum **01. Juni 2025** einzureichen.

Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 483

- Sobald alle Verbände zugestimmt haben (vor dem 31.05.2025), führt die Verbandsausgleichskasse anhand der Mitgliederliste des neuen Verbandes eine Umfrage bei allen Verbandsmitgliedern durch. Mitglieder, die noch bei einem anderen Gründerverband einer anderen Ausgleichskasse Mitglied sind, haben ein Wahlrecht (Art. 64 Abs.1 AHVG). Sie können erstmalig im Zeitpunkt des Anschlusses und dann jeweils wieder per "Flugjahr" wählen, bei welcher der beiden Verbandsausgleichskassen sie angeschlossen sein wollen. Deshalb muss die Verbandsausgleichskasse diese Umfrage durchführen.
- Das BSV wird die Genehmigung des Kassenreglements bis zum 30. Juni 2025 verfügen.
- Im Anschluss führt die Verbandsausgleichskasse bei den neu zu ihr übertretenden Mitgliedern das Anschlussprozedere durch. Dabei sind verschiedene Daten zu erheben, so z.B. auch eine Kopie des Anschlussvertrages an die BVG-Einrichtung.
- Bis zum **31. August 2025** muss die neue Verbandsausgleichskasse den bisherigen Ausgleichskassen den Übertritt ihrer neuen Mitglieder melden.
- Bis zum **31. Oktober 2025** besteht eine Einsprachefrist für die abtretende Ausgleichskasse, wenn sie mit dem Übertritt nicht einverstanden ist. (Das ist beim Neuanschluss eines Verbandes i.d.R. kein Thema, weil hier kein missbräuchlicher Wechsel bestehen kann, da der Neuanschluss des Verbandes ja gerade das Ziel eines Eintritts in diese Kasse hat. Dies im Gegensatz zu einem Verbandseintritt eines einzelnen Arbeitgebers nur mit dem Ziel des Kassenanschlusses. Dieser wäre nach Art. 121 Abs. 2 AHVV nichtig).

Der Ablauf des Übertritts ist in den Randziffern 2009 – 2011 der Wegleitung über die Kassenzugehörigkeit der Beitragspflichtigen (WKB) beschrieben. Die Randziffern gelten sinngemäss für die Beteiligung eines neuen Gründerverbandes an einer bestehenden Verbandsausgleichskasse (Rz 2024).

Um eine fristgerechte Abwicklung sicherzustellen, müssen die Versammlungen der Gründerverbände frühzeitig geplant werden. Insbesondere auch die Erstellung des neuen Kassenreglements, die Erhebung der Vertreter von Arbeitnehmerorganisationen und die Umfrage bei den potenziell neuen Mitgliedern brauchen Zeit. Im oben zitierten Zeitplan handelt es sich bereits um die letztmöglichen Termine und Fristen. Eine Fristerstreckung über diese Daten hinaus ist nicht möglich.

Der nächste Folgetermin ist ein Anschluss per 01. Januar 2031 mit Einreichen der Unterlagen ans BSV bis zum 01. Juni 2030.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Bundesamt für Sozialversicherungen:
Beatrix Guillet, Bereich Aufsicht und Organisation, beatrix.guillet@bsv.admin.ch